

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Nanzenbach e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Wetzlar.
- (2) Sitz des Vereins ist Dillenburg-Nanzenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 17.02.2020 und endet mit dem 31.12.2020.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist, im schulpflichtigen Alter stehende Kinder der Grundschule Nanzenbach durch personelle Hilfen, Finanz- und Sachspenden zu fördern. Die Förderung bezieht sich auf unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen und Aktivitäten.  
Dazu zählen besonders:
  1. Die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  2. Die Förderung und Unterstützung des Betreuungsangebots
  3. Die Unterstützung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften
  4. Die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterial
  5. Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
  6. Förderung von Schul- und Klassenfahrten sowie anderen besonderen Unterrichtsveranstaltungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/(mildtätige)/(kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sämtliche Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit. Beträge über 500 Euro bedürfen neben der Unterschrift des Kassierers der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein geschieht mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person.
  - b) mit dem Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
  - c) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge, noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, in denen sie Anträge stellen und ihr Stimmrecht ausüben.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung zu beachten und das Eigentum des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln.

## **§ 6**

### **Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen sind:
  - a) die Beiträge der Mitglieder,
  - b) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden,
  - c) Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen,
  - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
  - e) Zinserträge.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten, Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsverpflichtungen erlassen.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Der Verein verwaltet die persönlichen Angaben seiner Mitglieder ausschließlich zu Vereinszwecken. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.  
Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Kontaktaufnahme bzw. der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Zu anderen Zwecken wird der Verein diese Daten erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds verwenden. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung werden beachtet.  
Dazu zählen u.a. das Recht auf Auskunft, das Recht auf Datenlöschung bei Vereinsaustritt etc. Eine Ausnahme zur Datenlöschung gilt lediglich hinsichtlich (steuer-) gesetzlicher Anforderungen (z.B. Aufbewahrung von Unterlagen für die Kassenverwaltung).

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die Personen der Schulleitung der Grundschule Nanzenbach an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand wählen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Beide Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer werden in getrennten Wahlgängen ermittelt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl statt.
- (3) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Verein schriftlich vorliegt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und in Erfüllung des in §2 formulierten Zwecks sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und entscheidet über deren Vergabe.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen, wenn ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder einzelner Projekte Handlungsbevollmächtigte bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Davon mindestens eine zusammen mit dem Elternbeirat.
- (8) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei mündlicher Bekanntgabe.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Sitzung des Vorstands diesem zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
- (12) Einsicht in die Protokolle steht jedem Vereinsmitglied zu.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft einmal jährlich die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Dringende Anträge können während der Versammlung eingebracht werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen. Ausgenommen sind Anträge, die eine Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung betreffen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, sobald 1 anwesendes Mitglied dies verlangt.

## **§ 12 Pflichten und Rechte der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Genehmigung von Satzungsänderungen,
- f) Entscheidungen über Aufgaben des Vereins
- g) Entscheidungen über eingereichte Anträge,
- h) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- i) die Auflösung des Vereins.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Stimmrecht besitzt nur ein ordentliches Mitglied. Das Stimmrecht kann schriftlich durch Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Pflichten des Kassenprüfers sind, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

### **§ 14**

#### **Protokollführung**

(1) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll sind jederzeit aufzunehmen.

### **§ 15**

#### **Satzungsänderung**

(1) Jede Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder enthalten sein.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 16**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 17**

### **Eigentum des Vereins**

- (1) Anschaffungen aus Mitteln des Vereins werden der Grundschule Nanzenbach als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Sie sind hier gemäß dem in §2 dargestellten Zweck zu verwenden.
- (2) Sind mit der Nutzung Folgekosten verbunden, die von der Schule bzw. dem Schulträger zu tragen sind, wird bei Anschaffungen über 250 € Anlagewert eine Abtretungserklärung verfasst, nach der die Anschaffung in den Besitz der Schule bzw. des Schulträgers übergeht.
- (3) Etwaige Zweckbindung ist kenntlich zu machen.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von 2/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb der Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit ¾ Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Lahn-Dill-Kreis als Schulträger mit der Auflage, es an der Grundschule Nanzenbach unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 festgelegten Zweck zu verwenden.

